

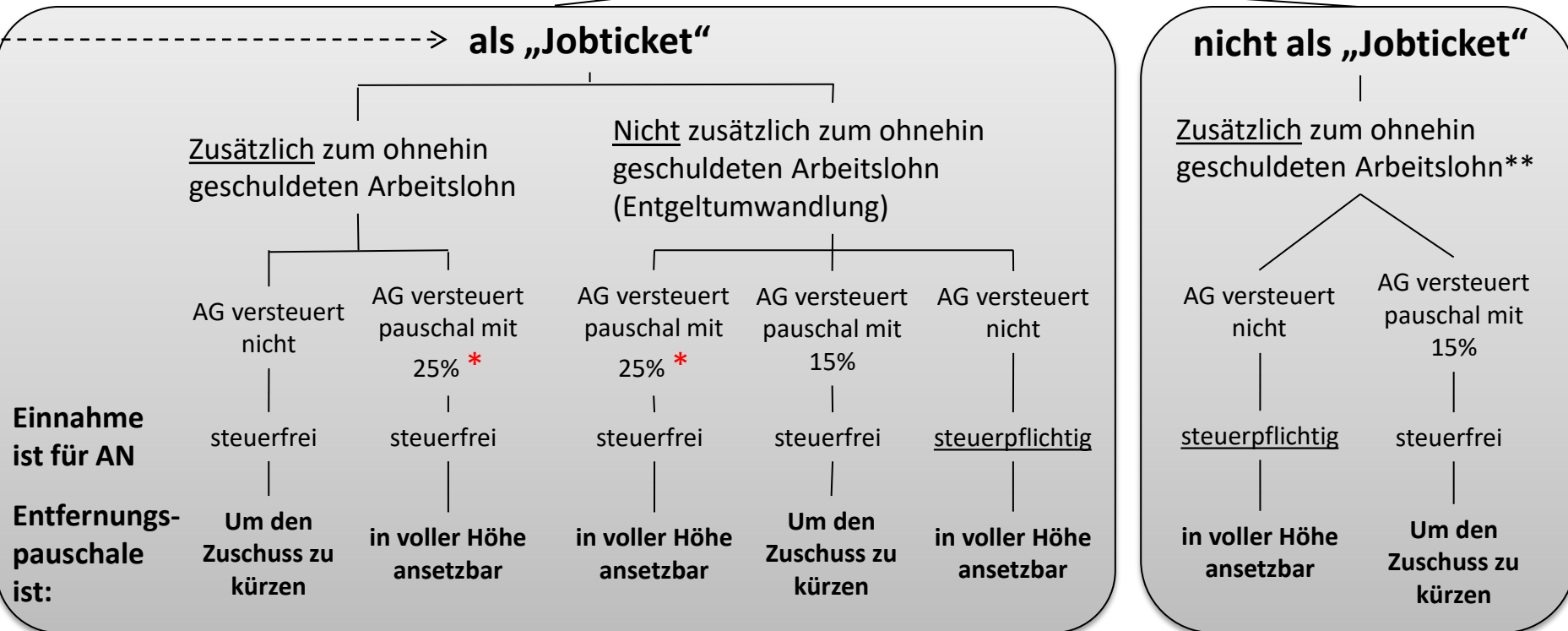
Fahrtkostenzuschuss und Jobticket als AL ab 01.01.2020

Voraussetzungen „Jobticket“:

- Die Vergünstigung muss durch einen Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer **im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** erfolgen.
- Der Zuschuss kann durch die **kostenlose oder vergünstigte Überlassung** einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel **oder** durch den **Zuschuss** zu einer solchen Karte erfolgen.
- Begünstigt sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und alle weiteren Fahrten im **öffentlichen Personennahverkehr (Privatfahrten)**; der Luftverkehr ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch der Transport mit Taxen fällt nicht unter die Regelung.

Somit fallen Fahrtkostenzuschüsse des AG, die nicht zum Erwerb einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, nicht darunter!

Arbeitgeber zahlt Fahrtkostenzuschuss:



* Neu ab 01.01.2020

**Für Fahrtkostenzuschüsse die vom AG als Entgeltumwandlung gezahlt werden, gibt es keine Möglichkeit zur Pauschalierung. Der WK-Abzug bleibt dem AN erhalten.